

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt

Kernforderungen des Mittelstands

- **Tatbestände präzisieren:** Unbestimmte Rechtsbegriffe mit belastbaren Schwellen/Regelbeispielen unterlegen; Bezug zum Fachrecht (BlmSchG, WHG, BNatSchG) herstellen
- **Versuchsstafbarkeit differenziert ausgestalten:** Keine pauschale Ausdehnung; Beschränkung auf Tatbestände mit hohem Schadenspotenzial; klarer Versuchsnachweis
- **Übererfüllung vermeiden:** Umsetzung im Mindeststandard der Richtlinie; nationale Verschärfungen nur, wenn vollzugstauglich und verhältnismäßig
- **KMU-Schutzmechanismen verankern:** Übergangsfristen, De-minimis-Klauseln, Safe-Harbors für zertifizierte Umweltmanagementsysteme, bundesweit einheitliche Vollzugshinweise.
- **Verbandsgeldbußen verhältnismäßig staffeln:** Umsatzbezogene Korridore oder KMU-Kappung; ausdrückliche Regel zur Strafmilderung bei Compliance
- **Dynamische Verweisungen prüfen:** Veralterungen durch statische Verweise (insb. CLP) vermeiden oder über Ermächtigungsgrundlage rasch aktualisieren

Allgemeine Bewertung

Der Entwurf setzt die RL (EU) 2024/1203 in weiten Teilen kohärent um. Positiv hervorzuheben sind die Systematisierung der Umweltstraftatbestände, die Einführung des Schutzguts „Ökosystem“ und die Klarstellung neuer Tathandlungen (u.a. Energieformen). Kritisch sind Vorverlagerungen der Strafbarkeit durch Eignungsdelikte, Ausweitungen der Versuchsstafbarkeit sowie deutlich erhöhte Verbandsgeldbußen.

Der im Entwurf unterstellte geringe Erfüllungsaufwand für KMU verkennt die praktischen Herausforderungen und ist daher als realitätsfern einzustufen. Auch ohne ausdrückliche EU-Pflicht entstehen faktische Anforderungen an Risikobewertung, Dokumentation und interne Kontrollen. Strafrecht muss ultima ratio bleiben. Dafür sind gesetzliche Präzision und vorhersehbarer Vollzug Voraussetzung.

Begriffsapparat (u.a. § 330 StGB-E)

Die Begriffe „erheblich“, „weitreichend“, „nachhaltig“, „beträchtliche Größe“ und „beträchtlicher ökologischer Wert“ sind auslegungsbedürftig. Ohne objektivierbare Bezugswerte drohen Bestimmtheits- und Vollzugsprobleme.

Vorschläge:

- Regelbeispiele und Referenzen auf fachrechtliche Schwellen: z.B. immissionsschutzrechtliche Grenzwerte/ Beurteilungsmaßstäbe (TA Lärm, TA Luft), Wasser- und Naturschutzrecht (WHG/BNatSchG)
- Negativabgrenzung: genehmigungskonforme, kurzfristige und unerhebliche Beeinträchtigungen sind nicht tatbestandsmäßig; klarstellende Formulierung im Gesetzes- text oder in den Materialien.

§ 327a StGB-E – Unerlaubte Ausführung von Vorhaben

Der neue Tatbestand verlagert Strafbarkeit vor die Betriebsphase in die Planungs-/Bau-/Rückbauphase von UVP-pflichtigen bzw. UVP-vorprüfungspflichtigen Vorhaben. Erfasst werden vorsätzliche Taten; eine Versuchsstafbarkeit ist nicht vorgesehen. Die Norm adressiert damit echte „schwarze“ Vorhaben aus der Gestattungsordnung.

Risiken in der Praxis: Verwaltungsverfahren sind komplex und dynamisch (Nebenbestimmungen, Erlaubnisfiktionen, vorzeitiger Beginn). Rechtsunsicherheit in frühen Projektphasen erhöht Transaktionskosten und Investitionsrisiken, besonders bei KMU.

STELLUNGNAHME



Vorschläge:

- Tatbestandsfokussierung auf vorsätzliche Umgehungen zentraler Genehmigungspflichten mit objektiv gravierender Gefährdung (Eignung zu erheblichen Schäden)
- Klarstellungen im Gesetz/Wortlautbegründung:
 - Keine Strafbarkeit bei wirksamen Erlaubnisfiktionen oder Verwaltungsakten zum vorzeitigen Beginn
 - Abgrenzung zwischen Ausführung (erfasst) und bloßer Vorbereitung (nicht erfasst)
- Alternativ: abgestuftes Ordnungswidrigkeitenmodell für formale/geringfügige Verstöße, kombiniert mit behördlicher Abschöpfung

Eignungsdelikte in §§ 324, 324a, 325, 325a, 327, 328 StGB-E

Die Umstellung vieler Tatbestände auf potentielle Gefährdung (Eignung, erhebliche Schäden herbeizuführen) führt zu einer deutlichen Vorverlagerung der Strafbarkeit. Das erhöht Prüf- und Dokumentationspflichten in der Praxis.

Vorschläge:

- Präzisierung der Schwellenwerte (Regelbeispiele, messbare Kriterien, vgl. unten „Energie“)
- Explizite Privilegierung unerheblicher, kurzfristiger, behördlich tolerierter oder genehmigungskonformer Emissionen
- Verweisungsnorm zu einschlägigen, fachrechtlichen Grenzwerten als Auslegungshilfe

Versuchsstrafbarkeit – zielgenau statt pauschal

Der Entwurf erweitert die Versuchsstrafbarkeit in mehreren Normen (z.B. § 325, § 327), sieht sie nicht überall vor (insb. § 327a ohne Versuch). Eine undifferenzierte Ausweitung erzeugt Frühphasenrisiken ohne erkennbaren Mehrwert.

Vorschläge:

- Begrenzung auf Tatbestände mit hohem Schadenspotenzial und konkreter Versuchsnähe; gesetzliche Beispiele zur Versuchsnähe
- Ermessensleitlinien der Staatsanwaltschaften, um geringfügige Fälle zurückzustellen (Transparenz für Unternehmen)

Wegfall der Fahrzeug-Privilegierung (§§ 325, 325a StGB-E)

Die bisherigen Tatbestandsausschlüsse für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge entfallen. Die Begründung verweist auf verwaltungsrechtliche Abhängigkeit und Erheblichkeitsschwellen, wodurch Einzelvorgänge typischerweise nicht erfasst würden.

Vorschläge:

- De-minimis-Klausel oder klarer Ausnahme-/Einstellungsleitfaden für Einzelfälle ohne relevante Umwelteinwirkung
- Vollzugsschwerpunkt auf systematische oder vorsätzliche Verstöße

§ 328 Abs. 3 Nr. 1 StGB E – statische Verweisung (CLP)

Der statische Verweis auf Art. 3 VO (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) „in der Fassung vom 23.10.2024“ erhöht die Rechtsklarheit, birgt aber Risiken der Überholung.

Vorschläge:

- Dynamik durch Verordnungsermächtigung (BMJ/BMUV), um Verweisstände zeitnah anzupassen;
- Transparente Bekanntmachung der jeweils geltenden Fassung (z. B. im BGBl. oder auf einer zentralen Plattform).

§ 330 StGB E – „Besonders schwerer Fall; Qualifikation“

Der Entwurf führt Teile der bisherigen Regelbeispiele als Qualifikation fort und erweitert den Anwendungsbereich (u. a. Ökosystem, Luft). Strafrahmen: 1 bis 10 Jahre für die Qualifikation; Todesfolge separat.

Vorschläge:

- Objektivierung der Merkmale „weitreichend und erheblich“, „irreversibel“ sowie „Ökosystem von beträchtlicher Größe/ökologischem Wert“ mittels fachrechtlicher Bezugspunkte (Schutzgebietskategorien, Schadensklassen, Sanierungsduer).
- Sprachliche Angleichung an die, in den Materialien referenzierte, englische RL Fassung, um missverständliche Auslegungen zu vermeiden.

§ 30 OWiG E – Verbandsgeldbußen (40 Mio./20 Mio. €)

Die Vervierfachung des Höchstmaßes bei Vorsatz (und Verdopplung bei Fahrlässigkeit) überschreitet die RL Mindestvorgaben und trifft KMU unverhältnismäßig.

Vorschläge:

- Umsatzbezogene Staffelung mit prozentualen Korridoren oder absolute KMU Kappung (Anknüpfung an EU KMU Definition).
- Compliance Minderungsgründe ausdrücklich normieren (z. B. zertifizierte Systeme, wirksame interne Kontrollen, Self Disclosure, Remediation).

Umweltbezogene Produktverantwortung (kein „neuer“ Produkttatbestand)

Der Entwurf etabliert keinen eigenständigen „Produkttatbestand“, legt aber eine umweltbezogene Produktverantwortung in §§ 324, 324a, 325 StGB E an (am deutlichsten in § 325). Das kann für Nichtjuristen missverständlich wirken.

Vorschläge:

- Klarstellung in den Materialien bzw. im Gesetz, dass rein produktrechtliche Mängel ohne erhebliche Umweltgefährdung nicht strafbar sind (Vorrang des Ordnungsrechts);
- Abgrenzung zu Produktsicherheits /Gefahrenabwehrrecht mit Beispielen (wann ordnungsrechtlich zu verbleiben ist)

Neue Tathandlung: „Einleitung, Emission oder Einbringung von Energie“

Für eine praxistaugliche Abgrenzung sollten mess- und nachweisbare Größen benannt werden.

Der Mittelstand. BVMW e.V. ist ein freiwillig organisierter Unternehmerverband und vertritt rund 30.000 Mitglieder. Die mehr als 200 Geschäftsstellen des Verbandes organisieren über 2.000 Veranstaltungen pro Jahr.

Vorschläge (Bezug zu Fachrecht/Technik):

- Geräusche: Schallleistungs /Immissionspegel, Beurteilungszeiten (TA Lärm).
- Erschütterungen/Vibration: bautechnische/arbeitsmedizinische Bewertungsmaßstäbe.
- Thermische Energie: Wärmestromdichten/ Temperaturgrenzwerte.
- Nichtionisierende Strahlen: Feldstärken/Grenzwerte (z. B. 26. BlmSchV).
- Klarstellung: Nur erhebliche, außerhalb genehmigter Betriebsbereiche wirksame und nachweisbar schädigende Energieeinträge erfüllen den Tatbestand.

Vollzug und KMU Entlastung

Ein wirksamer Vollzug braucht klare Leitplanken, besonders für KMU:

- **Übergangsfristen:** 18–24 Monate ab Verkündung für Implementierung von Compliance Bausteinen.
- **Bundeseinheitliche Leitfäden** (Checklisten/Muster) zur strafrechtlich relevanten Gefährdungsbeurteilung.
- **Safe Harbors:** ISO 14001/EMAS als Bußgeldminderungsindiz; Anrechnung wirksamer Compliance Programme.
- **Clearingstelle** (Bund/Länder) für Vorfragen in Genehmigungs /Bauphasen zur präventiven Risikoklärtung.
- **Ermessensrichtlinien** der Staatsanwaltschaften: abgestufter Umgang mit Bagatellen.

Fazit

Der Mittelstand unterstützt wirksamen Klimaschutz. Damit Strafrecht vorhersehbar und verhältnismäßig bleibt, braucht es präzisierte Tatbestände, maßvolle Versuchsstrafbarkeit, KMU-taugliche Entlastungsmechanismen und aktualisierbare Verweise. Der Referentenentwurf enthält viele sinnvolle Elemente. Punktuelle Nachschärfungen würden Rechtssicherheit und praktische Umsetzbarkeit erhöhen, ohne das Schutzniveau der Richtlinie zu unterschreiten.

Kontakt

Der Mittelstand. BVMW e.V.
Bereich Volkswirtschaft
Potsdamer Straße 7, 10785 Berlin
Telefon: + 49 30 533206-0, Telefax: +49 30 533206-50
E-Mail: volkswirtschaft@bvmw.de; Social Media: @BVMWeV